

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/11609 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung des § 12b des Atomgesetzes an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren terroristischen Ereignissen in der Folgezeit, auch hinsichtlich der Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten, erfolgen. Ferner soll im Atomgesetz geregelt werden, dass für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage ASSE II, bei der die Einlagerung der radioaktiven Abfälle vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 5. September 1976 (Entsorgungsnovelle) genehmigt wurde, künftig die für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe gelten, dass ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b des Atomgesetzes für die Stilllegung, nicht aber für den Weiterbetrieb der Anlage erforderlich ist. Schließlich enthalten die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen fachgesetzliche Ergänzungen des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11609 in geänderter Fassung durch die in Artikel 1 (Atomgesetz) geregelt wird, dass wegen der Besonderheiten der Schachanlage ASSE die Kostentragung entsprechend Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes durch den Bund erfolgen soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 12b wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „auf Grund der nach Absatz 3 gewonnenen Erkenntnisse“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „für die“ die Wörter „Zwecke der“ eingefügt.

2. In Nummer 3 wird nach § 57b Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund.“

Berlin, den 28. Januar 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Georg Nüßlein
Berichterstatter

Christoph Pries
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein, Christoph Pries, Angelika Brunkhorst, Hans-Kurt Hill und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/11609** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung des § 12b des Atomgesetzes an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren terroristischen Ereignissen in der Folgezeit, auch hinsichtlich der Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten, erfolgen. Ferner soll im Atomgesetz geregelt werden, dass für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage ASSE II, wobei die Einlagerung der radioaktiven Abfälle vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 5. September 1976 (Entsorgungsnovelle) genehmigt wurde, künftig die für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe gelten, dass ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b des Atomgesetzes für die Stilllegung, nicht aber für den Weiterbetrieb der Anlage erforderlich ist. Schließlich enthalten die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen fachgesetzliche Ergänzungen des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz).

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat empfohlen,

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 anzunehmen,
- mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)564 abzulehnen,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)563 abzulehnen,

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat empfohlen,

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 anzunehmen,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat empfohlen,

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 anzunehmen,
- mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)564 abzulehnen,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)563 abzulehnen,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/11609 in seiner 80. Sitzung am 28. Januar 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, mit dem Gesetzentwurf solle der Sabotageschutz an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage angepasst werden. Es gehe dabei auch um die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe. Zum anderen betreffe die Gesetzesänderung die

Schachtanlage ASSE, und zwar den Übergang vom Bergrecht zur Zuständigkeit des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) als neuer Betreiber der Schachtanlage. Soweit Änderungen des Gesetzentwurfes begehrt würden, die Berücksichtigung des sogenannten Optionenvergleichs zu gewährleisten, in dessen Rahmen auch die Rückholung der eingelagerten Fässer ausreichend zu prüfen sei, sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf dieser Option nicht entgegenstehe. Nach dem geltenden § 9b Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Atomgesetzes (AtG) gelte es, für Betrieb und Stilllegung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu treffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde gerade für die Stilllegung der ASSE auf § 9b AtG verwiesen. Zur entfachten Diskussion über die Frage der Kostentragung hinsichtlich anfallender Kosten in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sei darauf hinzuweisen, dass 90 Prozent der radioaktiven Abfälle von der öffentlichen Hand, insbesondere vom Kernforschungszentrum Karlsruhe, stammten. Insofern sei es gerechtfertigt, dass die Kosten vom Bund zu tragen seien. Die Gesetzesänderung eigne sich nicht für Diskussionen zu Pro oder Contra Kernenergie. Vergleichsbemühungen hinsichtlich ASSE mit Gorleben seien zum Scheitern verurteilt, weil ASSE ein ausgebeuteter Schacht sei, Gorleben dagegen speziell für die Untersuchung der Geeignetheit zum Endlager eröffnet werde.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, der das Atomgesetz an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage nach dem 11. September 2001 anpasse. Aus diesem Grund werde die atomrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung ausgeweitet. Außerdem werde mit der Novelle der vom Bundeskabinett am 5. November 2008 gefasste Beschluss zum Betreiberwechsel für die Schachtanlage ASSE II vom Helmholtz-Zentrum München auf das Bundesamt für Strahlenschutz umgesetzt. Mit dem Betreiberwechsel werde gleichzeitig die Stilllegung der Anlage auf der Grundlage eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens festgeschrieben. Zukünftig werde die Schachtanlage ASSE II wie ein Endlager behandelt. Damit werde eine zentrale Forderung der Bürgerinitiativen vor Ort erfüllt. Teile der Opposition und einige Umweltverbände hätten kritisiert, dass im Gesetzentwurf kein ausdrücklicher Hinweis auf die Durchführung eines Optionenvergleichs vorhanden sei. Nach Auffassung der Fraktion der SPD sei aber gewährleistet, dass ein Optionenvergleich durchgeführt werde. Zum einen enthalte die Begründung des Gesetzentwurfes den Passus, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage ASSE II über die Endlagerung der bereits in der Anlage befindlichen Abfälle sowie betriebseigenen Abfälle zu entscheiden sei. Zum anderen sei die Möglichkeit eines Optionenvergleichs im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch berücksichtigt, dass bewusst der Begriff der Stilllegung im Gegensatz zum Begriff der Schließung gewählt worden sei. Der Begriff der Stilllegung umfasse im Gegensatz zum Begriff der Schließung auch eine Rückholung der eingelagerten Abfälle. Damit stelle der Gesetzentwurf sicher, dass ein ergebnisoffener Optionenvergleich durchgeführt werden könne. Darüber hinaus sehe der Kabinettsbeschluss vom 5. November 2008 eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Entwicklung und Realisierung des Stilllegungskonzeptes vor. Damit sei sichergestellt, dass im Zuge der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Optionenvergleich ein

Vergleich und eine Bewertung alternativer Stilllegungskonzepte stattfinden werden. Nach ausführlichen Debatten habe sich gezeigt, dass weder die Bundesregierung noch eine Fraktion im Deutschen Bundestag die Durchführung eines Optionenvergleichs inklusive der Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Rückholung der Abfälle ablehne. Der Gesetzentwurf umfasse einen Optionenvergleich zur Stilllegung der Schachtanlage ASSE II. Welche Option am Ende realisiert werde, hänge von den Ergebnissen dieses Vergleichs ab. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt müsse höchste Priorität haben. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 würden die Stellungnahmen des Bundesrates vom 19. Dezember 2008 aufgegriffen, wonach die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachtanlage ASSE II durch den Bund zu tragen seien. Diese Klarstellung schreibe lediglich die bisherige Praxis fort. Auch in der Vergangenheit habe der Bund die Kosten getragen, da es sich bei der ASSE um eine Forschungseinrichtung des Bundes zur Versuchsendlagerung gehandelt habe. Außerdem stamme der überwiegende Teil der dort eingelagerten Abfälle aus der Atomforschung des Bundes. Die Schachtanlage ASSE II sei ein Sonderfall. Dieser Sonderstellung trage der vorliegende Gesetzentwurf ausreichend Rechnung. Aus diesem Grund seien der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)563 und der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)564 abzulehnen. Die Schachtanlage ASSE II sei ein Menetekel für die Unsicherheiten und Gefahren, die mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle verbunden seien. Die Geschichte des Forschungsbergwerkes verdeutliche, wie kurzlebig wissenschaftliche Aussagen zur Langzeitsicherheit im Vergleich zur Halbwertszeit radioaktiver Stoffe seien. Für die Fraktion der SPD gingen stets Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit.

Die **Fraktion der FDP** betonte, das Bundesamt für Strahlenschutz sei bereits Betreiber der Schachtanlage ASSE II. Es sei daher wichtig, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechtssicherheit zu schaffen. Dagegen dürfe die Zuverlässigkeitsprüfung bei der Datenerhebung nicht überzogen werden. Der Gesetzentwurf regele aber eindeutig, welche Informationen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Personen berücksichtigt werden dürften. Jeder, der in einem hochsicherheitsrelevanten Bereich eine Tätigkeit suche, eine Arbeitsstelle finde und einen Arbeitsvertrag unterschreibe, wisse, was auf ihn zukomme. Die Fraktion der FDP gehe davon aus, dass ein Optionenvergleich vorgenommen werde und ASSE II ein Sonderfall sei. Über ein Planfeststellungsverfahren müsse daher nicht diskutiert werden. Vielmehr gelte es, schnellstmöglich zu Konzeptionen zu kommen, die eine sichere Schließung der ASSE ermöglichen, statt sich mit Fragen zur Vergangenheit unnötig aufzuhalten. Es gebe keine Anhaltspunkte für die Behauptung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass 30 Prozent der Abfälle kommerzieller Herkunft seien. Selbstverständlich müssten die Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden. Dies erfordere aber konkrete Nachweise.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, mit der beabsichtigten Änderung des Atomgesetzes werde der Zweck, Sicherheit zu schaffen, nicht erreicht. Bewirkt werde das Gegenteil. Alte Reaktoren, die nicht nur wegen der Ter-

rorgefahr sofort abgeschaltet werden müssten, dürften weiter betrieben werden. Empörend sei, dass das sog. Forschungsbergwerk ASSE II per Federstrich zum Endlager erklärt werde, obwohl es für die Einlagerung radioaktiver Stoffe nachweislich untauglich sei. Die Antworten der Bundesregierung auf die terroristische Bedrohung seien nichtssagend. Alte Atomkraftwerke, die einem Anschlag nicht standhielten, blieben weiterhin am Netz. Wenn die Terrorgefahr durch eine Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber von Atomkraftwerken abgewehrt werden solle, verhindere das nicht, dass ein Flugzeug möglicherweise als Waffe gegen einen Reaktor eingesetzt werde. Mehr Sicherheit vor der gefährlichen Atomenergie erreiche man nicht durch die Speicherung weiterer Personendaten, sondern nur durch Abschaltung von Schrottmeilern. Der Ausbau von erneuerbaren Energien sei der beste Beitrag für eine sichere Energieversorgung. Mehr Sicherheit sei auch beim Bergwerk ASSE II vonnöten. Dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Anlage unter Atomrecht gestellt habe, sei begrüßenswert. Streng darauf geachtet werden müsse aber, dass das bisherige Forschungsbergwerk nicht klammheimlich zum Endlager werde. Wer diesen Schritt unter Außerachtlassung eines geordneten Verfahrens und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gehe, verunsichere eine Vielzahl Betroffener. Bei einem Optionenvergleich komme es darauf an, wie optiert werde. Von niedersächsischer Seite her werde offenbar versucht, vollendete Tatsachen zu schaffen. Kaum stehe die Anlage unter Atomaufsicht, werde eine Gefahr herbeigeredet, damit die Grube mit radioaktivem Müll zugekippt werden könne, um ein Endlager zu erzwingen. Offensichtlich werde angestrebt, die hohen Kosten für eine Rückholung einzusparen. Die Fraktion DIE LINKE. fordere von der Bundesregierung, für einen wirklichen Optionenvergleich zu sorgen. Die Verursacher des Müllskandals in der ASSE müssten die Kosten übernehmen. Der schnellstmögliche Ausstieg aus der gefährlichen Atomenergie müsse vollzogen werden. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)564 weise die Fraktion DIE LINKE. auf die Defizite des Gesetzentwurfs hin.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die umfassende Erweiterung der Zuverlässigkeitsprüfung für die Beschäftigten in Atomanlagen. Angesichts der besonderen Gefahren, die von derartigen Anlagen ausgingen, seien solche Prüfungen unerlässlich. Sie müssten sich aber angesichts der mit der Überprüfung verbundenen Eingriffe in die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre der Betroffenen an strenge rechtsstaatliche Vorgaben halten. Diesen Anforderungen werde der Gesetzentwurf an einigen Stellen nicht gerecht. So sei die Anfrage bei Steuerbehörden für die Feststellung der Zuverlässigkeit nicht vom Gesetzeszweck gedeckt. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit Steuervergehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beschäftigten begründen könnten. Es sei zudem unverständlich, weshalb sich die zuständigen Behörden bei der Speicherung personenbezogener Daten nicht an die Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes halten müssten. Unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung werde der Datenschutz ohne sachliche Rechtfertigung unterlaufen, statt die Terrorgefahr durch die Abschaltung älterer AKW zu reduzieren. Über den Optionenvergleich werde viel geredet, eine eindeutige Regelung enthalte der Gesetzentwurf aber nicht. Man müsse nicht herauslesen, dass unverzügliche Stilllegung bedeute, nicht mehr nach anderen Möglichkeiten zu schauen. Angesichts der berechtigten Aufge-

regtheit vor Ort sei es kritikwürdig, dass keine Klarstellung im Gesetzestext herbeigeführt worden sei, um mit wenigen Federstrichen Vertrauen zu schaffen. Die Einrichtung des Informationszentrums sei ein guter Schritt. Es gebe eine positive Entwicklung, nachdem ASSE II in den richtigen Händen sei. Die Fraktion der SPD betreibe Wortspielerei. Dass aus dem Begriff Stilllegung der Optionenvergleich resultieren solle, sei nicht zwingend. Da sei der Wunsch Vater des Gedankens. Eine Klarstellung im Gesetzentwurf wäre in jedem Falle eine vertrauensbildende Maßnahme. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 stehe im Gegensatz zu dem, was der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung geäußert habe. Gegen eine Herausnahme der Verursacher von Atommüll aus der Verantwortung habe er sich stets verwahrt. Im Inventarbericht vom August 2002 des Bundesamtes für Strahlenschutz sei aufgelistet, was in die ASSE eingelagert worden sei. Betroffen seien drei Kampagnen aus dem Kraftwerk Obrigheim, das inzwischen abgeschaltet sei. Hiervon stammten über 60 Prozent des radioaktiven Inventars in der ASSE. Die Kosten des Betriebs und der Stilllegung sollte nach dem aktualisierten Gesetzentwurf alleine der Bund tragen. Tatsächlich hätten die Verursacher des Atommülls über den Umweg Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe ihren Müll billig in der ASSE entsorgt mit den schlimmsten Folgen für die gegenwärtigen und zukünftigen Anwohner. In der Plenardebatte werde ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht werden, weil die Verursacher an den Kosten zu beteiligen seien. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)564 sei abzulehnen, da er einen Optionenvergleich ausschließe. Entweder man fordere ein Planfeststellungsverfahren oder aber einen Optionenvergleich. Der Weg des BfS, einen Optionenvergleich durchzuführen, müsse zu Ende gegangen werden, weil dann eine Aussage über die Sicherheit bestehe. Das, was die größtmögliche Sicherheit schaffe, sei einzuleiten. Deswegen sei es unsinnig, gegenwärtig ein Planfeststellungsverfahren zu fordern.

Die Bundesregierung stellte klar, mit dem Übergang der Betreiberschaft auf das Bundesamt für Strahlenschutz würden zum ersten Mal die Vorschriften für ein Bundesendlager Anwendung finden. Durch die bisherigen Betreiber seien Fakten geschaffen worden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Statt einer Vergangenheitsbewältigung müsse für die ASSE eine Lösung in der Zukunft gefunden werden. In allen Debatten sei auch vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit immer wieder betont worden, dass es einen Optionenvergleich geben werde, in dessen Rahmen auch die Rückholung der Abfälle geprüft werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)561 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)563 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)564 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11609 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2009

Dr. Georg Nüblein
Berichtersteller

Christoph Pries
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstellerin

Hans-Kurt Hill
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Anlage 1

22. 01. 2009

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)561

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

– Drucksache 16/11609 –

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 12b wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „auf Grund der nach Absatz 3 gewonnenen Erkenntnisse“ gestrichen.

Begründung

Mit der Streichung wird die geltende Rechtslage beibehalten, die es der atomrechtlichen Behörde ermöglicht, neben den Erkenntnissen, die sie aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 3 gewonnen hat, weitere relevante Informationen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person zu berücksichtigen.

- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „für die“ die Wörter „Zwecke der“ eingefügt.

Begründung

Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in erster Linie der vorbeugende personelle Sabotageschutz, der aber auch den Aspekt der Sicherheit einer kerntechnischen Anlage oder einer Beförderung von Kernmaterialien mitefasst. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird ein rechtzeitiges sicherheitsgerichtetes Handeln der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden ermöglicht.

2. In Nummer 3 wird nach § 57b Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund.“

Begründung

Kosten des Betriebs einschließlich der Stilllegung von Endlagern nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes werden grundsätzlich verursachergerecht von den Abfallablieferern nach §§ 21a und 21b des Atomgesetzes getragen. Wegen der Besonderheiten der Schachanlage Asse, in der radioaktive Abfälle in den 1960er und 1970er Jahren zu Forschungszwecken mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung eingelagert wurden, soll die Kostentragung nicht nach §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, sondern entsprechend der allgemeinen Kostentra-

gungsregel des Artikels 104a Absatz 1 des Grundgesetzes durch den Bund erfolgen.

Auch in der Vergangenheit, als das Helmholtz Zentrum München Betreiber der Schachanlage Asse war, erfolgte die Kostentragung durch den Bund.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Kostentragung durch den Bund in der vorliegenden Atomgesetznovelle beibehalten werden soll.

Anlage 2

27. 01. 2009

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)563

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Silke Stokar, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch

zum Entwurf der Bundesregierung eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
Bundestagsdrucksache 16/11609

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt insbesondere die Stilllegung des ehemaligen Forschungslagers Asse II nach dem Atomgesetz. Die Bundesregierung greift damit eine Forderung der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf, die bereits im Frühjahr 2007 die Übertragung der Anlage auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sowie die Anwendung des Atomgesetzes eingefordert hatte.

Der Gesetzentwurf ist jedoch mangelhaft und enthält Ungeheimheiten, die es zu korrigieren gilt. In der Zielsetzung (Abschnitt A) heißt es, dass im Bergwerk Asse schwach- und mittelradioaktive Abfälle „mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung eingelagert“ wurden. Das kann so gelesen werden, als sei hier rechtmäßig ein Endlager betrieben worden. Das ist aber nicht der Fall, da es nie ein Planfeststellungsverfahren für den Betrieb eines Endlagers gab.

An anderer Stelle (§ 57 b, Absatz 2) beschränkt der Gesetzentwurf das Verbot der weiteren Annahme und Einlagerung von radioaktiven Abfällen in der Asse auf den „Zweck der Endlagerung“. Diese Formulierung ist unsinnig. In die Asse darf kein weiterer Atom Müll gelangen, egal zu welchem Zweck.

Vor dem Hintergrund, dass von den etwa 125.000 Fässern, die in Asse II eingelagert wurden, knapp 30 Prozent der kommerziellen Energiewirtschaft zuzuordnen sind, ist der Vorstoß der Koalitionsfraktionen, die finanziellen Lasten der Schachanlage Asse II den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufzubürden, scharf zu kritisieren.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine umfassende Erweiterung der Zuverlässigkeitsprüfung für die Beschäftigten in Atom-

anlagen vor. Angesichts der besonderen Gefahren, die von derartigen Anlagen ausgehen, sind solche Überprüfungen unerlässlich. Sie müssen sich aber angesichts der mit der Überprüfung verbundenen Eingriffe in die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre der Betroffenen an strenge rechtsstaatliche Vorgaben halten. Diesen Anforderungen wird der vorgelegte Entwurf an einigen Stellen nicht gerecht. So ist die Abfrage bei Steuerbehörden für die Feststellung der Zuverlässigkeit überflüssig. Es ist nicht ersichtlich und auch in der Begründung nicht dargetan, inwieweit Steuervergehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beschäftigten begründen können.

Es ist zudem unverständlich, warum sich die zuständigen Behörden bei der Speicherung personenbezogener Daten nicht an die Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes halten müssen.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zu ihrem Gesetzentwurf die folgenden Punkte klar zu regeln.

- Es darf kein Präzedenzfall für den Betrieb eines Endlagers ohne Planfeststellung geschaffen werden. Die bei Asse einzuführenden Regelungen sind einzigartigen Umständen geschuldet und dürfen nicht dazu führen, dass die Sicherheitsanforderungen in anderen Endlagerfällen reduziert werden können.
- Es muss die beste technische Lösung zur Schließung der Asse unter angemessener Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort sichergestellt werden. Dabei ist insbesondere die Berücksichtigung des so genannten Optionenvergleichs zu gewährleisten, in dem auch die teilweise oder vollständige Rückholung der eingelagerten Fässer ausreichend zu prüfen ist. Der Begriff der „(unverzöglichen) Stilllegung“ ist zu präzisieren, da er nicht deutlich erkennen lässt, ob er auch eine nach dem durchzuführenden Optionenvergleich mögliche Rückholung der radioaktiven Abfälle umfassen würde.
- Es muss eine ausreichende finanzielle Ausstattung und geeignete Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Optionenvergleich für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass alle infrage kommenden Optionen gründlich genug geprüft werden.
- Es muss eine ausführliche Kontrollmöglichkeit durch das Parlament verankert werden. Voraussetzung dafür ist eine Informationspflicht gegenüber dem Parlament.
- Vor dem Hintergrund, dass von den etwa 125.000 Fässern, die in Asse II eingelagert wurden, knapp 30 Prozent der kommerziellen Energiewirtschaft zuzuordnen sind, muss die Bundesregierung alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine angemessene finanzielle Beteiligung der kommerziellen Müllverursacher bzw. ihrer Nachfolgeunternehmen an den Gesamtkosten der Asse zu erreichen.
- Zum Schutz der Grundrechte der Beschäftigten in Atomanlagen und zur Wahrung der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit ist die in § 12 b Abs. 4 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Rechtsgrundlage für eine

Anfrage bei den für Steuerstrafsachen zuständigen Finanzbehörden zu streichen.

- Die im Regierungsentwurf nicht hinreichend normenklare Regelung des § 12 b Abs. 6, wonach die zuständigen Behörden praktisch unbegrenzt die zur Überprüfung erhobener personenbezogenen Daten speichern und nutzen dürfen, ist durch einen Verweis auf die Regelung des § 20 SÜG zu ergänzen. Es muss sicher gestellt sein, dass gesetzlich einzeln aufgeführt wird, welche Daten gespeichert werden dürfen.

Berlin, den 27. Januar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Anlage 3

27. 01. 2009

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)564

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Dorothee Menzner und der Fraktion DIE LINKE.

zum Entwurf der Bundesregierung eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
– Drucksachen 16/11609 –

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

Artikel 1 „Änderung des Atomgesetzes“ Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender § 23 Abs. 1 Nr. 2a eingefügt:

2a. Der Betrieb der Schachanlage Asse II wird dem Bundesamt für Strahlenschutz zum 1. Januar 2009 mit der Maßgabe übertragen, unverzüglich zu entscheiden, ob ein Planfeststellung nach § 9b eingeleitet oder die Anlage geräumt wird.“

Artikel 1 „Änderung des Atomgesetzes“ Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Schachanlage Asse II ist kein Endlager, sondern eine Forschungsstätte, das durch die Gesetzesänderung nach Atomgesetz betrieben wird. Die Entscheidung darüber, ob es ein Endlager wird, ist damit noch nicht gefallen. Die Möglichkeit einer Räumung soll daher explizit im Gesetzestext erwähnt werden. Zudem bedarf es für die Schachanlage Asse II keiner Sonderregelungen im Atomgesetz durch die Ergänzung eines § 57b, sondern das Atomgesetz muss in seiner Gänze auf die Schachanlage Asse II angewendet werden. Die Menschen vor Ort haben das Recht, nicht als Sonderfall behandelt zu werden sondern mit den allgemeinen Standards des Atomgesetzes.